

Werkanmeldung leicht gemacht

Die SUISA kann nur Entschädigungen für angemeldete Werke auszahlen. Mit anderen Worten: Selbst wenn Ihr Titel in der Hitparade gespielt wird, erhalten Sie ohne korrekte Anmeldung keine Tantiemen für dieses Werk. Mit unseren Tipps registrieren Sie Ihre Werke ohne Mühe einwandfrei.

Allen Bemühungen zum Trotz erhält die SUISA täglich falsch oder unvollständig ausgefüllte Werkanmeldungen. Die notwendigen Nachfragen verursachen grossen Mehraufwand und damit auch unnötige Verwaltungskosten, die letztlich zu Lasten der Mitglieder gehen. Im Folgenden zeigen wir, wie Sie Ihre Werke korrekt anmelden. Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen, Werke erst anzumelden, wenn Ihnen alle Informationen und Unterlagen komplett vorliegen.

Wie können Werke angemeldet werden?

Werke können Sie entweder online anmelden im Bereich «Mein Konto» oder Sie können uns das ausgefüllte Werkanmeldeformular per Post zustellen. Nicht online angemeldet werden können Werke, die zum Zweck der Vertonung einer audiovisuellen Produktion geschaffen wurden, Bearbeitungen von freien (also nicht mehr geschützten) Originalwerken und literarische Werke (Texte ohne Musik). Für diese Werke braucht es zusätzliche Dokumente oder Belege. Ansonsten benötigt die SUISA keine Belegexemplare mehr. Bei der elektronischen Werkanmeldung können Sie darum keine Soundfiles mitsenden.

Falsche Anmeldungen

Wenn Sie bei der Online-Werkanmeldung die Nutzungsbedingungen nicht einhalten, haften Sie für alle der SUISA daraus entstehenden direkten und indirekten Schäden. Die SUISA hat das Recht, Ihren Zugang zum Mitgliederbereich auf der SUISA-Website vorübergehend oder dauerhaft zu sperren.

Machen Sie falsche oder unvollständige Angaben über die angemeldeten Werke, z.B. betreffend die Urheberschaft der angegebenen Beteiligten, die Höhe von deren Beteiligung oder die Bearbeitungserlaubnis, hat die SUISA insbesondere das Recht, Ihnen den dadurch verursachten Arbeitsaufwand für Abklärungen und die Umregistrierung mit 100 Franken pro Stunde in Rechnung zu stellen und Ihrem Konto zu belasten.

Die SUISA schützt keine Werke

Laut Urheberrechtsgesetz ist ein Werk vom Zeitpunkt seiner Entstehung an geschützt – auch ohne Registrierung bei der SUISA. Melden Sie daher Ihre Werke erst an, wenn sie fertig sind und zur Veröffentlichung kommen.

→ Jeden Titel separat anmelden

Für jeden Titel ist eine separate Anmeldung notwendig. Sind bei mehreren Werken dieselben Personen beteiligt und alle Werkangaben identisch, senden Sie uns ein Formular zusammen mit einer Liste, auf der alle weiteren Titel angeführt sind. Bei der Online-Anmeldung sind die weiteren Titel im Feld «Bemerkungen» am Schluss der Anmeldung aufzuführen.

→ Alle Angaben zu den Beteiligten eintragen

Der Werktitel sowie die Informationen über die beteiligten Urheber und Verleger sind unverzichtbar, damit Tantiemen zu einem Werk verteilt werden können. Die weiteren Angaben (Entstehungsjahr, Instrumentierung oder Interpret) helfen uns bei der Zuordnung von Werken mit gleich lautenden Titeln, sind aber verzichtbar.

→ Ein Werk nur einmal anmelden

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie oder ein anderer Rechteinhaber ein Werk bereits angemeldet haben, konsultieren Sie die Online-Werkdatenbank unter www.suisa.ch/werkdatenbank. Falls Sie bereits ein Login für «Mein Konto» haben, prüfen Sie die Angaben in der Werkdatenbank in diesem Bereich, denn so sehen Sie auch die prozentuale Aufteilung zwischen den Berechtigten.

→ Umgang mit Pseudonymen

Die SUISA erfasst die Beteiligten so, wie sie auf der Werkanmeldung angeführt sind. Wenn Sie ein Werk unter Ihrem Pseudonym anmelden, wird das Werk unter dem Pseudonym in der Datenbank erfasst.

Spätere Änderungen sind sehr aufwändig und werden nur unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt (z.B. bei Namenswechsel durch Heirat).

→ Werke mit ausländischen Urhebern anmelden

Werke mit Urhebern, die bei einer anderen Urheberrechts-gesellschaft Mitglied sind, sind wie alle anderen Werke anzumelden. Vermerken Sie auf der Werkanmeldung Name, Vorname und IPI-Nr. des Miturhebers und bei welcher Gesellschaft er Mitglied ist.

→ Verlegte/subverlegte Werke anmelden

Bei verlegten Werken ist der Verlagsvertrag mitzuschicken.

Bei subverlegten Werken benötigen wir eine Subverlagsvertragsmeldung. Das entsprechende Formular (Sub-publishing Agreement Advice Form) kann heruntergeladen werden unter www.suisa.ch/verlegerdokumente.

→ Bearbeitungen anmelden

Wenn Sie die Bearbeitung eines noch geschützten Werkes bzw. der Vertonung eines geschützten Textes anmelden, so benötigen wir die schriftliche Bewilligung des Verlegers oder Komponisten des Originalwerkes bzw. des Dichters oder des Verlags des Textes.

Wenn Sie die Bearbeitung eines freien Werkes anmelden, müssen Sie ein Belegexemplar Ihrer Bearbeitung sowie die benützte Vorlage einreichen, damit die SUISA die Schutzfähigkeit beurteilen kann. Das gilt für

Werke, deren Urheber vor 70 oder mehr Jahren gestorben ist oder deren Urheber unbekannt ist, ausserdem für Werke, die volkstümlich überliefert sind und darum als traditionell gelten.

→ Werke als Ganzes anmelden

Ein Werk muss komplett angemeldet werden: Es sind alle am Werk beteiligten Urheber und Verleger anzugeben. Einzelne Anteile an einem Werk können nicht separat angemeldet werden.

Wenn Sie ein Werk im Auftrag der anderen Beteiligten anmelden, vergewissern Sie sich, ob jemand eventuell einen Autorenexklusivvertrag mit einem Verleger unterzeichnet hat, und vermerken Sie den Namen des entsprechenden Verlegers auf der Werkanmeldung mit dem Hinweis auf den Autorenexklusivvertrag.

Melden Sie Werke erst an, wenn Ihnen alle Informationen und Unterlagen komplett vorliegen.

→ Werkänderungen mitteilen

Titel: Der Titel eines bereits angemeldeten Werkes soll wenn möglich nicht mehr verändert werden. Bekommt ein Werk neue oder zusätzliche Titel, z.B. bei einer anderen Sprachversion, müssen diese der SUISA mitgeteilt werden.

Beteiligte: Kommt ein neuer Beteiligter hinzu, ist dies umgehend zu melden. Bei einem neuen Miturheber senden Sie eine Einverständniserklärung der bisherigen Urheber mit oder füllen Sie das Werkanmeldeformular nochmals neu aus und lassen Sie es von allen Beteiligten unterzeichnen. Bei Inverlagnahme des Werkes

oder des Anteils eines Urhebers ist der entsprechende Verlagsvertrag einzureichen.

Nicht mitteilen: Neue Instrumentierungen sowie eine neue Länge des Werkes müssen der SUISA nicht mitgeteilt werden. Diese Informationen sind für die Verteilung der Tantiemen nicht relevant, solange die Beteiligten dieselben sind wie bei der Originalfassung. Bei der Verteilung stützt sich die SUISA auf die Programmangaben.

Text: Claudia Kempf

Tonträgeranmeldung ist keine Werkanmeldung

Die Werkanmeldung wird durch die Urheber und/oder den Verleger vorgenommen. Sie dient der Erfassung der Berechtigten und ihrer Anteile. Die Tonträgeranmeldung wird durch den Tonträgerhersteller (Produzent, Label) vorgenommen. Ohne Anmeldung erhält der Hersteller keine Erlaubnis zum Pressen des Tonträgers. Die Tonträgeranmeldung ersetzt die Werkanmeldung nicht und die Werkanmeldung ersetzt die Tonträgeranmeldung nicht. Wer Tonträger mit eigenen Werken herstellt, muss der SUISA neben den Werkanmeldungen auch die Tonträgeranmeldung zukommen lassen, da er auch Hersteller der Tonträger ist. Beachten Sie dazu die Informationen unter www.suisa.ch/eigenproduktion.